

**II-2271 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode**

**BUNDESMINISTERIUM FÜR  
WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG**

GZ 10.001/86-Parl/87

Wien, 20. November 1987

Parlamentsdirektion

Parlament  
1017 Wien

899/AB

1987-11-26

zu 1082/J

Die schriftlich parlamentarische Anfrage Nr. 1082/J-NR/87, betreffend Förderung des Milizgedankens durch Schreiben an Bundesminister über die Beseitigung von Schwierigkeiten bei Kader- und Truppenübungen, die die Abg. Dr. Ermacora und Genossen am 21. Oktober 1987 an mich richteten, beehe ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1):

Ein derartiges Schreiben wurde vom seinerzeitigen Bundeskanzler Dr. Kreisky an den damaligen Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, Frau Dr. Firnberg, am 13.11.1981 verfaßt (das Schreiben liegt in Fotokopie, Beilage A, bei).

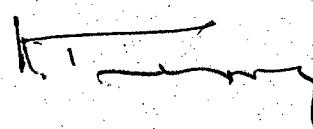
ad 2):

Von Bundesminister Frau Dr. Firnberg wurde der Inhalt dieses Schreibens allen Sektions-, Gruppen- und Abteilungsleitern mit dem Ersuchen bekanntgegeben, den hier aufgezeigten Grundsätzen Rechnung zu tragen (das Rundschreiben Nr. 78/81 liegt als Beilage B bei).

ad 3):

Die Empfehlungen wurden von Frau Dr. Firnberg allen Dienststellen durch Rundschreiben bekanntgegeben (das Rundschreiben Nr. 16/1982 liegt als Beilage C bei).

Der Bundesminister:





3gA

Republik Österreich  
DER BUNDESKANZLER

Zl.354.000/3-III/4/81

A 1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 66 15/0

S 6/08

13. November 1981

Frau

Bundesminister für  
Wissenschaft und Forschung

Dr. Hertha FIRNBERG

Minoritenplatz 5

1010 Wien

6097

Sehr geehrte Frau Bundesminister!

Liebe Hertha!

Wie Dir ja bekannt ist, ist das Bundesheer seit Anfang 1979 weitgehend milizartig gegliedert. Die neue Organisation ist im Rahmen der Raumverteidigung eine tragende Säule der militärischen Landesverteidigung.

Das neue System besteht im wesentlichen darin, daß die Milizsoldaten eine sechsmonatige Grundausbildung erhalten und erst danach in ihre konkrete Einsatzfunktion in einer bestimmten Landwehreinheit eingeteilt werden.

Für die Landwehr ist es von entscheidender Bedeutung, daß diese eingeteilten Milizsoldaten gemeinsam alle zwei Jahre ihre Truppenübung in der Dauer von 6 Tagen leisten, wobei für das Milizkader jeweils noch 4 - 6 Vorbereitungstage dazukommen.

.1.

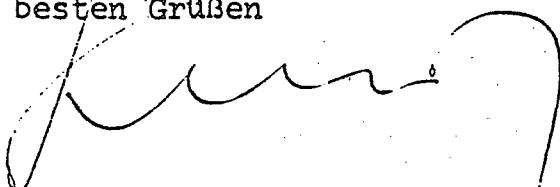
Ich möchte besonders betonen, daß diese Truppenübungen eine unabdingbare Voraussetzung für die geordnete Mobilmachung und Einsatzbereitschaft der Miliz sind. Die gemeinsame Teilnahme an ihnen ist daher auch eine Existenzfrage des gegenwärtigen Wehrsystems.

Es ist jedoch bekannt, daß trotz vorzeitiger Ankündigung des Termines der Truppenübung (in der Regel ein Jahr vorher) es zu zeitlichen Kollisionen mit beruflichen Interessen kommt und von den Milizsoldaten in bemerkenswertem Ausmaß Ersatztermine beantragt werden.

Da die jeweilige Landwehreinheit aber nur während der Zeit der Truppenübung gemeinsam üben kann, würde eine Einberufung zu einem Ersatztermin nur ein reines Ableisten der Übungstage außerhalb dieses Landwehrverbandes bedeuten und damit den Zweck verfehlen.

Ein beachtlicher Teil der Milizsoldaten ist im öffentlichen Dienst tätig. Da diesem unbestritten ein gewisser allgemeiner Vorbildcharakter zukommt, darf ich Dich ersuchen, diesem Problem Deine Aufmerksamkeit zu widmen und vor allem auch die höhere Beamtenschaft als dienstliche Vorgesetzte solcher Milizsoldaten im erforderlichen Ausmaß über die hohe Bedeutung der Truppenübungen für das Milizheer zu informieren. Ich bin überzeugt, daß es möglich ist, bei einem guten Willen und unter der gegebenen Voraussetzung einer langfristigen Vorankündigung des betreffenden Zeitpunktes in jedem Fall die Freistellung der jungen Männer für die erforderliche Zeit sicherzustellen.

Mit besten Grüßen



BUNDESMINISTERIUM  
FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

Bf B

Zl. 17.361/11 - 1/1981

Ableistung von Truppenübungen  
nach dem Wehrgesetz;  
Anträge auf Befreiung von Amts wegen;  
generelle Hinweise.

RUNDSCHREIBEN Nr. 78/1981

An die  
Sektions-, Gruppen- und  
Abteilungsleiter

im HAUSE

Gemäß § 37 Absatz 2 des Wehrgesetzes, BGBI.

Nr. 150/1978, können Wehrpflichtige von der Ableistung von Truppenübungen von Amts wegen befreit werden, wenn und solange es militärische Rücksichten oder sonstige öffentliche Interessen – insbesondere gesamtwirtschaftliche und familiopolitische Interessen – erfordern.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß solche Anträge des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung an das Bundesministerium für Landesverteidigung nur in wirklich begründeten Ausnahmefällen gestellt werden.

Das Bundesheer ist seit Anfang des Jahres 1979 weitgehend milizartig gegliedert. Die neue Organisation ist im Rahmen der Raumverteidigung eine tragende Säule der militärischen Landesverteidigung.

Das neue System besteht im wesentlichen darin, daß die Milizsoldaten eine 6-monatige Grundausbildung erhalten und erst danach in ihre konkrete Ersatzfunktion in einer bestimmten Landwehreinheit eingeteilt werden.

Für die Landwehr ist es von entscheidender Bedeutung, daß diese eingeteilten Milizsoldaten gemeinsam alle 2 Jahre ihre Truppenübungen in der Dauer von 6 Tagen leisten, wobei für das Milizkader jeweils noch vier bis sechs Vorbereitungstage dazukommen. Diese Truppenübungen sind eine unabdingbare Voraussetzung für die geordnete Mobilmachung und Einsatzbereitschaft der Miliz. Die gemeinsame Teilnahme an ihnen ist daher auch eine Existenzfrage des gegenwärtigen Wehrsystems.

Im allgemeinen erfolgen Einberufungen zu diesen Truppenübungen so rechtzeitig – in den meisten Fällen erfolgt seitens des Bundesministeriums für Landesverteidigung bis zu einem Jahr im voraus eine Vorinformation – daß die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes durch interne organisatorische Maßnahmen jederzeit sichergestellt werden kann.

Wien, am 31. Dezember 1981

Der Bundesminister:

Dr. FIRNBERG

F.d.R. A.

Bj C

**BUNDESMINISTERIUM  
FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG**

Zl.769/4-110/82

Ableistung von Truppenübungen nach  
dem Wehrgesetz;  
Anträge auf Befreiungen von Amts wegen;  
generelle Hinweise.

**RUNDSCHREIBEN Nr. 16/1982**

**An alle  
Dienststellen**

Im Nachhang zum ho.Rundschreiben vom 29.Jänner 1981, Nr. 14/1981, GZ. 769/1-110/81, betreffend die Befreiung von Truppenübungen, wird darauf aufmerksam gemacht, daß solche Anträge des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung an das Bundesministerium für Landesverteidigung nur in wirklich begründeten Ausnahmefällen gestellt werden dürfen.

Gemäß § 37 Absatz 2 des Wehrgesetzes, BGBl. Nr.150/1978, können Wehrpflichtige von der Ableistung von Truppenübungen von Amts wegen befreit werden, wenn und solange es militärische Rücksichten oder sonstige öffentliche Interessen- insbesondere gesamtwirtschaftliche und familienpolitische Interessen - erfordern.

Das Bundesheer ist seit Anfang des Jahres 1979 weitgehend milizartig gegliedert. Die neue Organisation ist im Rahmen der Raumverteidigung eine tragende Säule der militärischen Landesverteidigung.

Das neue System besteht im wesentlichen darin, daß die Milizsoldaten eine 6-monatige Grundausbildung erhalten und erst danach in ihre konkrete Ersatzfunktion in einer bestimmten Landwehrinheit eingeteilt werden.

Für die Landwehr ist es von entscheidender Bedeutung, daß diese eingeteilten Milizsoldaten gemeinsam alle 2 Jahre ihre Truppenübungen in der Dauer von 6 Tagen leisten, wobei für das Milizkader jeweils noch vier bis sechs

- 2 -

Vorbereitungstage dazukommen. Diese Truppenübungen sind eine unabdingbare Voraussetzung für die geordnete Mobilmachung und Einsatzbereitschaft der Miliz. Die gemeinsame Teilnahme an ihnen ist daher auch eine Existenzfrage des gegenwärtige Wehrsystems.

Im allgemeinen erfolgen Einberufungen zu diesen Truppenübungen so rechtzeitig - in den meisten Fällen erfolgt seitens des Bundesministeriums für Landesverteidigung bis zu einem Jahr im voraus eine Vorinformation - daß die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes durch interne organisatorische Maßnahmen jederzeit sichergestellt werden kann.

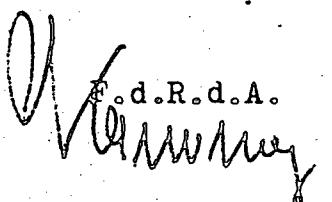
Es wird eindringlich darauf hingewiesen, daß allfällige begründete Anträge an das Bundesministerium für Landesverteidigung so rechtzeitig zu stellen sind, daß das Bundesministerium für Landesverteidigung in der Lage ist, vor einer Entscheidung noch eine Stellungnahme des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung einzuholen.

Bei Nichtbeachtung könnte allenfalls auch eine Rücknahme der an die Universitäten und Kunsthochschulen erfolgte Delegierung der Antragstellung in Erwägung gezogen werden.

Wien, am 23. Jänner 1982

Der Bundesminister:

Dr. FIRNBERG

  
F.d.R.d.A.